



Titel

30. November 2021, Version

BETRIEBSREGLEMENT KINDERKRIPPENVEREIN DIETIKON

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine unserer Einrichtungen interessieren.

1. Gültigkeitsbereich

Diese Regeln bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen Eltern (oder Erziehungsberechtigten) und dem Kinderkrippenverein Dietikon, in Bezug auf den Betreuungsplatz des Kindes in einer unserer Einrichtungen.

2. Betriebsbewilligung und Aufsichtsbehörde

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die Einrichtungen liegt bei der zuständigen Behörde der Stadt Dietikon. Unsere Einrichtungen erfüllen die gesetzlichen Richtlinien des Kantons Zürich.

3. Einschreibegebühr und Aufnahme

- In unseren Kinderkrippen werden Kinder im Alter ab 8 Wochen bis zum Kindergarteneintritt betreut. In unserem Krippenhort werden Kinder ab Kindergarten- und Schulalter betreut.
- Wir empfehlen eine Mindestanwesenheit der Kinder von 150% pro Woche. Das kann durch Teilzeittage aufgeteilt werden. Wenn es zum Wohl des Kindes ist, kann die Mindestanwesenheit auch unter diesen 150% liegen. Die vertraglich vereinbarte Anwesenheitszeit ist verbindlich.
- Vor der Aufnahme des Kindes wird durch die Krippenleiterin ein ausführliches Gespräch mit den Eltern geführt.
- Wird nach dem Anmeldegespräch den Eltern ein definitiver Betreuungsplatz zu einem bestimmten Zeitpunkt zugesichert, erhebt die Krippenleitung eine Aufnahmegebühr für administrative Aufwände von Fr. 100.- die bar gegen Quittung zu bezahlen ist.
- Sofern der Betreuungsvertrag seitens der Eltern nicht wie vereinbart eingehalten wird, erhebt der Kinderkrippenverein eine Umtriebspauschale von Fr. 1'000.- zahlbar innert 10 Tagen nach Kündigung des Vertrags.
- Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrags können die Eltern Vereinsmitglieder des Kinderkrippenvereins Dietikon werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.- pro Jahr.

4. Eingewöhnungszeit

- Die Eingewöhnungszeit für die Kinder dauert durchschnittlich zwei Wochen. Es kann jedoch zum Vorteil des Kindes sein, bis zu vier Wochen für die Eingewöhnung einzuplanen. Die Entscheidung über die Länge der Eingewöhnungszeit liegt bei der Leitung der Einrichtung und hängt von jedem Kind individuell ab.
- Während des ersten Monats muss mindestens ein Elternteil jederzeit erreichbar sein.

KINDERKRIPPENVEREIN DIETIKON

Geschäftsstelle • Kronenplatz 9 • 8953 Dietikon • Tel. 044 740 26 54 • willkommen@kkvd.ch

www.kkvd.ch



5. Öffnungszeiten

- Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Zeiten sind verbindlich und müssen eingehalten werden.
- Die Kinder werden durch die Eltern gebracht und abgeholt. Dies ermöglicht einen vertrauensvollen und informativen Kontakt zum Betreuungspersonal.
- Unpünktlichkeit muss nach zweimaligem mündlichem Mahnen mit Fr. 100.- in der laufenden Monatsrechnung fakturiert werden.
- Kinder, die am Vormittag oder ganztags die Kinderkrippe besuchen, müssen bis spätestens 9.00 Uhr in der Kinderkrippe sein. Spätere Einfindungszeit stört den Tagesablauf und die Zeit zwischen 9.00 und 11.00 Uhr wird für Spaziergänge und Aktivitäten genutzt. Ein kindgerechtes Abschiednehmen ist sehr wichtig und sollte in der zeitlichen Planung durch die Eltern berücksichtigt werden.
- Eltern, welche ihre Kinder von anderen Personen abholen lassen, müssen vorher die Gruppenleitung oder die Krippenleitung informieren. Das Kind wird nicht an Drittpersonen abgegeben, wenn das zuständige Personal nicht informiert worden ist.

6. Finanzielles

- Für in Dietikon wohnhafte Eltern gilt das beigelegte Reglement über Beiträge der Eltern an Schul- und Familienergänzende Betreuung vom 22. August 2016.
- Auswärtige Eltern bezahlen unseren kostendeckenden Beitrag wie folgt:
 - Bis 18 Monate: CHF 140.--
 - Ab 19 Monaten: CHF 130.--

Wenn Kinder aus einer Familie in einer Einrichtung des Kinderkrippenvereins Dietikon betreut werden, gelten auf die Monatspauschale folgende Ermässigungen.

- 2. Kind 5%
- 3. Kind 10 %
- 4. Kind 15 %

- Änderungen von steuerbarem Einkommen, Wohn- und Arbeitsplatz sind unverzüglich der Krippenleitung schriftlich mitzuteilen.
- Die Eltern stehen in der Eigenverantwortung einen, den neuen Einkommensverhältnissen angepassten Test Elternbeitragsvertrag (EBV) bei dem Sekretariat der Schulverwaltung der Stadt Dietikon anzufordern und der Krippenleitung abzugeben.

7. Zahlungsmodus

- Die im Betreuungsvertrag angegebene Präsenzzeit, in Tagen und Prozenten, ist für die Monatspauschale verbindlich.
- Die Monatspauschale wird jeweils auf Monatsende in Rechnung gestellt. Der Betrag ist innert 10 Tagen durch Einzahlung auf unser Bankkonto zu begleichen.
- Die Betreuungspauschale wird vom Eintrittsdatum an gemäss dem Elternbeitragsvertrag, unabhängig von der Eingewöhnungszeit, berechnet.

8. Betreuungsangebot der Kinderkrippen

- ½ Tag, 50% 06.30 bis 12.30 Uhr
- ½ Tag, 50% 14.00 bis 18.00 Uhr
- ¾ Tag, 70% 06.30 bis 14.15 Uhr
- ¾ Tag, 70% 10.45 bis 18.00 Uhr
- 1 Tag, 100% 06.30 bis 18.00 Uhr
- Kinder, welche vormittags die Kinderkrippe besuchen, müssen bis spätestens 12.30 Uhr, beziehungsweise 14.15 Uhr abgeholt werden. Jene die nachmittags kommen, dürfen nicht vor 10.45 Uhr, beziehungsweise 14.00 Uhr gebracht werden, sonst muss der ganze Tag, beziehungsweise 70% in Rechnung gestellt werden.



9. Betreuungsangebot und Tarife des Krippenhorts

- Tagesbetreuung mit Frühstück 06.30-18.00 Uhr
- Tagesbetreuung ab Mittagessen 11.00-18.00 Uhr
- Mittagstischbetreuung 11.00-13.30 Uhr

Ferienbetreuung (Tageslager) 07.00-18.00 Uhr

Ganze Woche (Tageslager)

Ganztagesbetreuung bei Schulausfall

Fr. 70.-

Für nicht in Dietikon wohnhafte Familien wird ein Zuschlag von Fr. 10.- auf den jeweiligen Tagestarif berechnet.

10. Vertragsänderungen

- Änderung der Betreuungszeit kann 2 Monate im Voraus auf das Ende eines Monats erfolgen. Die Änderung muss schriftlich an die Krippenleitung eingereicht werden. Eine Erhöhung kann je nach Platzangebot jederzeit sein. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Krippenleiterin und wird den Eltern innerhalb nützlicher Frist mitgeteilt.

11. Abwesenheit

- Bei Abwesenheit, durch Krankheit oder durch einen Freitag, sind die Kinder bis spätestens um 9.00 Uhr in der Einrichtung zu entschuldigen.
- Abwesenheit durch Ferien ist von den Eltern rechtzeitig der Gruppenleiterin oder der Krippenleiterin bekannt zu geben.
- Die vereinbarten Betreuungstage und-zeiten, sowie das Eintrittsdatum sind integrale Bestandteile des Vertrags. Die gebuchten Tage können nicht getauscht werden und Abwesenheiten können nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

12. Kündigung

- Der Betreuungsvertrag kann jeweils mit einer Frist von 2 Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden. Kündigungen müssen schriftlich an die Krippenleitung eingereicht werden. Verlässt ein Kind die Kinderkrippe vorzeitig, wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Rechnung gestellt.
- Bei Kindern, die durch ihr Verhalten in der Gruppe Schwierigkeiten bereiten, ist die Leiterin besonders auf Mithilfe und Unterstützung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten angewiesen. Falls nötig, können in Absprache mit den Eltern, auch andere Fachpersonen beigezogen werden. Ist ein Kind trotz intensiver Bemühungen in der Gruppe nicht mehr tragbar, kann das Betreuungsverhältnis aufgelöst werden.
- Bei unbegründeten Zahlungsrückständen der Elternbeiträge von mehr als zwei Monaten, kann das Betreuungsverhältnis nach Rücksprache mit der Leitung Geschäftsstelle des Kinderkrippenvereins gekündigt werden.

13. Ferien

- Die Kinderkrippen und der Krippenhort bleiben während der 3. und 4. Schulferienwoche der Schule Dietikon, im Sommer geschlossen. Ebenso bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an allen öffentlichen Feiertagen und jeweils dem Freitag nach Auffahrt geschlossen. Die genauen Daten werden anfangs Jahr bekannt gegeben.
- Vor eidgenössischen Feiertagen schliessen die Einrichtungen um 16.00 Uhr.

14. Allgemeines

- Besonderheiten, Krankheiten des Kindes werden beim Eintrittsgespräch mit der Krippenleiterin und beim Eingewöhnungsgespräch mit der Gruppenleiterin gründlich besprochen.



- Bekommt Ihr Kind Medikamente, müssen Sie die Gruppenleiterin informieren. Bringen Sie die Medikamente in die Kinderkrippe, in den Krippenhort mit, falls diese auch tagsüber verabreicht werden müssen.
- Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, werden je nach Krankheitsbild individuell vorübergehend aus der Betreuung ausgeschlossen. Diese Regelung ist in einem separaten Schreiben festgehalten. Die Krippenleitung oder die Gruppenleitung ist entsprechend zu informieren.
- Arztbesuche sind von den Eltern zu organisieren. In Notfällen wird Ihr Kind von unserem Krippenarzt oder dem nächsten Notfallarzt behandelt.
- Medikamente werden den Kindern nur in akuten Notfällen ohne Einverständnis der Eltern gegeben.
- Bei Erkrankung Ihres Kindes in der Kinderkrippe, in dem Krippenhort, werden die Eltern telefonisch benachrichtigt.
- In der Kinderkrippe und im Krippenhort zu deponieren sind Hausschuhe und Reservekleider nach Absprache mit der Gruppenleiterin.
- Papierwindeln müssen von den Eltern mitgebracht werden.
- Für mutwillige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude haften die Eltern.
- Für mitgebrachte Spielsachen und Schmuck tragen Kinder und Eltern die Verantwortung. Die Kinderkrippe, der Krippenhort kann nichts ersetzen was defekt ist oder verloren geht.
- Aus pädagogischen Gründen möchten wir keine Waffen und sonstige Kriegsspielzeuge in unserer Einrichtung.

15. Versicherung

- Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern und wird mit der privaten Krankenkasse abgedeckt. Bitte melden Sie allfällige Unfälle direkt bei ihrer Krankenkasse.
- Für Sachschäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern privat und vollumfänglich.
- Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass der Kinderkrippenverein für alle Betriebe eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Sie bestätigen mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags, dass Sie ihrerseits eine Haftpflichtversicherung für das abzugebende Kind abgeschlossen haben.

16. Verpflegung

- Die Kinder erhalten in der Kinderkrippe, in dem Krippenhort Frühstück, Mittagessen und Zvieri.
- Während des ganzen Tages stehen den Kindern Obst und Getränke zur Verfügung.
- Bitte geben Sie dem Kind keine Süssigkeiten und andere persönliche Lebensmittel mit.
- Ausnahmen sind Allergiekinder nach Absprache mit der Gruppenleiterin.

Gültigkeit und Änderungen

Der Kinderkrippenverein Dietikon behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit veränderten Gegebenheiten anzupassen. Eltern können den Betreuungsvertrag gemäss Paragraph 10 kündigen, wenn sie die Änderungen nicht akzeptieren möchten.

- Dieses Reglement ist ein Bestandteil des Betreuungsvertrags und sollte aufbewahrt werden.
- Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2015

Wichtige Mitteilungen an unsere Eltern werden regelmässig am Anschlagbrett in der Kinderkrippe und im Krippenhort publiziert.

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.



Die Leitung der Geschäftsstelle und der Vorstand des Kinderkrippenvereins Dietikon:

1. Januar 2017